



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 417/05

vom  
2. November 2005  
in der Strafsache  
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. November 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Limburg (Lahn) vom 26. April 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Eine gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Wetzlar vom 2. September 2004 / des Landgerichts Limburg vom 26. Januar 2005 kann dem Beschlussverfahren gemäß §§ 460, 462 StPO vorbehalten bleiben.

Rissing-van Saan

Fischer

Bode

Appl

Otten

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs